

## INFORMATIONSBLATT

### **Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie**

#### **Erlaubnisverfahren**

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt/ Ärztin sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadt Stuttgart, ist das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, örtlich (und sachlich) zuständig. Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, stellen. Kann eine Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit (BGM) vom 07.12.2017 und die HeilpraktikerVerwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

#### **Antragsverfahren**

Zur Anmeldung für das Überprüfungsverfahren ist ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Kurzgefasster tabellarischer **Lebenslauf**
2. beidseitige Kopie des **Personalausweises** (Gültigkeit des Ausweises mindestens bis zur Erlaubniserteilung)
3. beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses** der physiotherapeutischen Ausbildung
4. **Ärztliches Attest** im Original (Es muss ersichtlich sein, dass die antragsstellende Person aus physischer und psychischer Sicht in der Lage ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben.)
5. **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG** (das Führungszeugnis wird uns direkt durch das Bundesamt für Justiz übersandt)

**Bitte beachten Sie, dass das ärztliche Attest als auch das behördliche Führungszeugnis bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein darf.**

**Bitte verzichten Sie bei Einreichung der erforderlichen Unterlagen auf Klarsichthüllen, Ordner und Heftstreifen.**

#### **Abgabetermin für die Antragsstellung**

Für die Überprüfungen im Frühjahr sind die Antragsunterlagen bis spätestens 15. Februar des betreffenden Jahres einzureichen, für die Herbstüberprüfung bis spätestens 15. September des betreffenden Jahres. Verspätet eingegangene Anträge können erst beim nächsten Überprüfungstermin berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie für den Posteingang die Dauer des Postweges.

**Die Teilnehmerzahl pro Kenntnisüberprüfungsdurchgang ist begrenzt. Beim Erreichen der Teilnehmergrenze ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich. Entscheidend ist hier der Antragseingang.**

#### **Berechtigter Personenkreis**

Anspruch auf eine eingeschränkte Kenntnisüberprüfung haben Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG vom 26. Mai 1994, BGBl I S. 1048), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2008, BGBl I S. 1910, die demnach eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/ Physiotherapeutin besitzen.

#### **Überprüfung**

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die **Vollendung des 25. Lebensjahres** und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person durch das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird mündlich durchgeführt.

Die **mündliche Überprüfung** findet zwei Mal jährlich beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn statt, einmal im Frühjahr (April) und einmal im Herbst (November). Diese Überprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert nicht länger als 45 Minuten.

Das **Einladungsschreiben** zur mündlichen Überprüfung wird spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin an die antragsstellende Person versandt. Eine Wiederholung der Überprüfung ist möglich.

Dem Wiederholungsantrag sind bestimmte aktualisierte Unterlagen (ärztliches Attest, 3. Seite des Antrages, behördliches Führungszeugnis) beizufügen.

*Auch beim Wiederholungsantrag ist das Eingangsdatum des Antrages entscheidend. Somit ist eine erneute Teilnahme im Falle des Nichtbestehens erst im nächsten **freien** Prüfungsdurchlauf möglich.*

Nach mehrfacher erfolgloser Überprüfung wird erwogen, ob weitere Anträge wegen mangelnder fachlicher Eignung zugelassen werden können.

### **Erlaubniserteilung nach Aktenlage**

Bei antragsstellenden Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder gleichstehenden Hochschule nachweisen, dass eine bestandene Abschlussprüfung (Diplom oder Master) im Studiengang Physiotherapie/Osteopathie oder eine abgeschlossene Osteopathie/Physiotherapieausbildung vorliegt, kann ganz oder teilweise von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt abgesehen, wenn:

- Die Berufs- und Gesetzeskunde von mindestens 10 Unterrichtseinheiten umfassen, die von einem Juristen mit erstem sowie zweitem Staatsexamen durchgeführt werden und mit abschließender erfolgreich absolvierter schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden können und
- in der Diagnostik- und Indikationsstellung eine von mindestens 50 Unterrichtseinheiten mit abschließender erfolgreich absolvierter schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden können.

Bitte übersenden Sie entsprechende Nachweise in beglaubigter Kopie.

### **Übersicht der Inhalte der Überprüfung**

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragsstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden

- ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher physiotherapeutischer Tätigkeit gegenüber heilkundlicher Behandlung besitzt, die den Ärzten und den unbeschränkt als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- bei auf physiotherapeutischem Gebiet typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine Erst- oder Verdachtsdiagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für welche die Patientin oder der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt oder eine unbeschränkt als Heilpraktiker tätige Person zu verweisen ist und

- Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde besitzt. Nicht Gegenstand der Überprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragsstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt, oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt.

Eine detailliertere Auflistung der Inhalte können Sie den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 entnehmen.

### **Hinweise**

Eine Praxiseröffnung kann dem für den Niederlassungsort örtlich zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt werden.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist verpflichtend.

### **Gebühren**

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
Teilnahme an der mündlichen Überprüfung für die sektorale Heilpraktikererlaubnis in Physiotherapie	<b>316,00</b>
Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	<b>250,00</b>
Widerruf der Heilpraktikererlaubnis	<b>65,00/Std.</b>
Antragsrücknahme vor Versenden der Einladung zur Überprüfung	<b>65,00</b>
Antragsrücknahme nach Versenden der Einladung zur Überprüfung	<b>98,00</b>
Ablehnung des Antrags	<b>163,00</b>
Verschieben der schriftlichen Überprüfung nach Versenden der Einladung oder unentschuldigtes Fernbleiben	<b>65,00</b>
Verschieben der mündlichen Überprüfung nach Versenden der Einladung (länger als 14 Tage vor dem mündlichen Überprüfungstermin)	<b>65,00</b>
Verschieben der mündlichen Überprüfung 14 Tage oder kürzer vor dem mündlichen Überprüfungstermin oder unentschuldigtes Fernbleiben	<b>151,00</b>
Erlaubniserteilung nach Aktenlage	<b>65,00/Std.</b>

Die Gebühr für die mündliche Überprüfung ist sofort nach Erhalt des Einladungsschreibens zu überweisen.

Die Gebühr für den Beisitzer ist am Tag der mündlichen Überprüfung beim Gesundheitsamt bar zu entrichten.

Sofern die mündliche Überprüfung nicht bestanden wird, muss der Antrag abgeschlossen werden. Dies geschieht entweder durch rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid oder durch Rücknahme des Antrags durch die antragsstellende Person.

### **Kontakt**

[heilpraktikerwesen@landratsamt-heilbronn.de](mailto:heilpraktikerwesen@landratsamt-heilbronn.de)

Tel.: 07131 994 7100  
07131 994 669

### **Anschrift**

Landratsamt Heilbronn  
Gesundheitsamt  
53.1 Heilpraktikerwesen  
Lerchenstraße 40  
74072 Heilbronn